

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.828.078

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4590/J-NR/2020

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2020 unter der Nr. **4590 /J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamist plante Anschlag auf Weihnachtsmarkt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurden im Rahmen dieser Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft seine Verbindungen zu den im Artikel genannten islamistischen Einrichtungen bestätigt?*

Verbindungen des vormals Beschuldigten zur Taqwa-Moschee in Graz wurden überprüft und waren Inhalt der Ermittlungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Wurden im Rahmen dieser Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft weitere Verbindungen zu islamistischen Einrichtungen oder Organisationen im In- und/oder Ausland bekannt?*
- *3. Wenn ja, welche?*

Nach den mir vorliegenden Informationen: Nein.

Zu den Fragen 4 bis 19:

- 4. Aufgrund welcher Straftatbestände wurde gegen den damals 25jährigen Bosnier ermittelt?
- 5. Wurde gegen diesen Tatverdächtigen bereits Anklage erhoben?
- 6. Wenn ja, wann wurde die Anklage erhoben?
- 7. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wurde die Anklage erhoben?
- 8. Wenn ja, war der Tatverdächtige zu diesem Zeitpunkt noch inhaftiert?
 - a. Wenn nein, warum war er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr inhaftiert?
- 9. Wenn nein, warum wurde (noch) keine Anklage erhoben?
- 10. Gab es in diesem Fall bereits eine Verurteilung?
- 11. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wurde er verurteilt?
- 12. Wenn ja, welches Strafausmaß hat er bekommen?
- 13. Wenn ja, wann ereignete sich diese Verurteilung?
- 14. Sofern der damals 25jährige Bosnier zu einer Haftstrafe verurteilt wurde und diese bereits abgesessen hat, ist er seitdem der Justiz erneut übergeben worden?
- 15. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände?
- 16. Wenn ja, wann war das?
- 17. Sofern der damals 25jährige Bosnier zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, kam es zu einer vorzeitigen bedingten Haftentlassung?
- 18. Wenn ja, hat er sämtliche Bewährungsauflagen erfüllt?
- 19. Sofern der damals 25jährige Bosnier zur Zeit noch in Haft ist, in welcher Justizanstalt befindet er sich?

Die Staatsanwaltschaft Graz ermittelte gegen eine männliche Person zunächst ausschließlich wegen des Verdachts der Verbrechen der terroristischen Vereinigung sowie der kriminellen Organisation nach den §§ 278b Abs 2, 278a StGB.

Per 30. November 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft Graz aufgrund dieses Verdachts die Festnahme des Beschuldigten an. Dieser wurde festgenommen und in weiterer Folge aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit. a StPO in Untersuchungshaft genommen.

Im Verlauf der Ermittlungen kam ein weiterer Tatverdacht hinzu, der in keinem Zusammenhang mit dem Terrorismusverdacht stand. Das Oberlandesgericht Graz gab mit Beschluss vom 1. Februar 2018 einer Haftbeschwerde des Beschuldigten Folge und verfügte dessen Enthaftung.

Am 2. März 2018 wurde das Ermittlungsverfahren wegen §§ 278a, 278b Abs 2 StGB gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt, weil der zunächst bestehende Verdacht in Richtung §§ 278a, 278b Abs 2 StGB durch die durchgeführten und als umfangreich zu bezeichnenden Ermittlungen nicht erhärtet werden konnte.

Soweit sich die Fragen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sind deren Inhalte nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

i.V. Mag. Werner Kogler

